

## Zitierhinweis

Ungern-Sternberg, Jürgen von: Rezension über: Robert Malcolm Errington / Isabelle Mossong (eds.), Die Staatsverträge des Altertums. 4: Die Verträge der griechisch-römischen Welt von ca. 200 v. Chr. bis zum Beginn der Kaiserzeit, München: C.H. Beck, 2020, in: *Museum Helveticum*, 78(2021), 2, S. 336, DOI: 10.21245/rec.ant.825693276



## copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

Teresa Schettino (177) dagegen bezweifelt, die mit Recht darauf hinweist, dass der Konsul Scaevola schwerlich einen Senatsbeschluss herbeigeführt hat, dem er nicht Folge leisten wollte. Bislang allgemein unbeachtet ist dabei geblieben, dass nicht nur Plutarchs Bericht von der Senatssitzung (TG 19,2 ff.) ein Senatskonsult ausschliesst, sondern dass er abschliessend – dabei wohl die Polemik des Gaius Gracchus übernehmend – ausdrücklich feststellt, Tiberius Gracchus sei «ohne Gerichtsverfahren und Senatsbeschluss» umgebracht worden (Agid. et Cleom. cum Gracchis comp. 5,5).

Der Band bietet einen nützlichen Überblick über die lebhaft diskutierte Diskussion des römischen Notstandsrechts in den letzten Jahrzehnten, insbesondere in Italien.

*Jürgen von Ungern-Sternberg, Basel*

**Die Staatsverträge des Altertums.** Vierter Band: **Die Verträge der griechisch-römischen Welt von ca. 200 v. Chr. bis zum Beginn der Kaiserzeit.** Bearbeitet von R. Malcolm Errington. Beck, München 2020. XXI, 663 S.

In grossem zeitlichem Abstand zu den bereits als Standardwerken bewährten Bänden II und III der antiken Staatsverträge (1969/1975) liegt nunmehr der vierte Band der Sammlung vor. Er umfasst die Verträge aus den beiden letzten Jahrhunderten der römischen Republik. In zweifacher Hinsicht sind die leitenden Grundsätze ergänzt bzw. modernisiert worden. Zum einen sind sämtliche bezeugte Verträge aufgenommen worden, selbst wenn nur die Tatsache ohne irgendeine Bestimmung überliefert ist – und dies auch darin grosszügig, dass nicht durchweg zwei Staaten die Vertragspartner waren (z. B. Nr. 801) oder die Verhandlungen erfolglos blieben (z. B. Nr. 711, 808). Zum anderen werden sämtliche griechische und lateinische Texte auch in Übersetzung gegeben, dies als Zugeständnis an die schwindende sprachliche Kompetenz vieler Benutzer.

Schon der jetzt mögliche Gesamtüberblick über die bekannten Verträge ist in vielfacher Hinsicht aufschlussreich. So stehen den insgesamt 186 Verträgen aus dem 2. Jahrhundert nur 30 aus dem 1. Jahrhundert gegenüber, wobei hier fast ausschliesslich Rom auch einer der Vertragspartner ist. Es wird somit deutlich, in welchem Ausmass durch die römische Übermacht die noch im 2. Jahrhundert vorhandene Eigenständigkeit der zahllosen griechischen Staaten verschwunden oder zumindest ausgehöhlt worden ist. Bezeichnend ist auch das Verschwinden von Friedensverträgen Roms nach dem Dritten Makedonischen Krieg, die den Gegner als selbständigen Partner respektierten. Nur unter besonderen Umständen kam es zu dem Frieden Sullas mit Mithridates VI. (Nr. 791) und dem des Antonius mit Antiochos von Kommagene (Nr. 813).

Gewiss wird sich die Zahl von Verträgen durch Neufunde weiter vermehren, wie etwa 2005 durch den ausführlichen Text eines Vertrags Roms mit Lykien aus dem Jahre 46 v. Chr. (Nr. 809). Für die Staatenwelt der beiden letzten vorchristlichen Jahrhunderte hat Errington aber ein mustergültiges Arbeitsinstrument geschaffen mit der Vorlage sämtlicher Zeugnisse zu den einzelnen Verträgen und einem knapp formulierten Kommentar, der stets die unterschiedlichen Positionen der Forschung vermittelt und zu ihnen abgewogen und klar Stellung nimmt.

*Jürgen von Ungern-Sternberg, Basel*